

WHITEPAPER 2026

Kassendaten im Visier: Fiskalisierung, Kassennachschau und der Weg zum präventiven Tax Compliance Management

Was KassenSichV, DSFinV-K und der Aktionsplan gegen Steuerkriminalität für Unternehmen mit hohem Bon-Volumen bedeuten – und warum ein präventives TCMS jetzt vom Kür- zum Pflichtprogramm wird.

INHALT

Inhaltsverzeichnis

- 01 Das Wichtigste in Kürze
- 02 Der Rechtsrahmen 2026 kompakt
- 03 Die neue Prüfungsrealität: von der Stichprobe zur Datenanalyse
- 04 Der Aktionsplan vom 16. Juli 2026 – was auf Kassendaten zukommt
- 05 Typische Schwachstellen in der Praxis – und ihre Folgen
- 06 Das präventive Tax Compliance Management System
- 07 Ihr Fahrplan: in sechs Schritten zur Kassennachschau-Readiness
- 08 Receipt4S® und Consult-SK in Kürze

Hinweis zum Stand dieses Whitepapers

Dieses Whitepaper wurde im Juli 2026 erstellt. Der am 16. Juli 2026 vorgestellte Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität ist zum Erstellungszeitpunkt eine politische Absichtserklärung und noch kein geltendes Recht; erste Gesetzentwürfe wurden für August 2026 angekündigt. **Die Ausführungen in diesem Whitepaper gehen davon aus, dass der Aktionsplan im Wesentlichen wie angekündigt umgesetzt wird.** Einzelne Maßnahmen können sich im Gesetzgebungsverfahren noch ändern, verzögern oder entfallen. Dieses Whitepaper ersetzt keine steuerliche oder rechtliche Beratung im Einzelfall.

EXECUTIVE SUMMARY

01 Das Wichtigste in Kürze

Fünf Aussagen, die dieses Whitepaper begründet – für alle, die nur zwei Minuten haben.

- **Die Kassennachschau ist zurück – und sie klingelt nicht vorher an.** Nach Jahren der Zurückhaltung setzen die Finanzämter das unangekündigte Kontrollinstrument nach § 146b AO seit 2025 wieder verstärkt ein. Es zählt allein, was im Moment der Prüfung vorzeigbar ist.
- **Die Prüfung wird maschinell.** Die Finanzverwaltung analysiert DSFinV-K-Exporte mit spezialisierten Werkzeugen vollständig statt stichprobenartig – und baut die datengetriebene, zunehmend KI-gestützte Auswertung weiter aus. Formatfehler, Signaturlücken und fehlende Bons fallen automatisch auf.
- **Der Aktionsplan vom 16. Juli 2026 verschärft die Gangart.** Geplant sind unter anderem 15 Jahre Aufbewahrung für Buchungsbelege, mehr Prüfpersonal, ein gemeinsames Ermittlungszentrum beim Zoll und die Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige. Noch ist nichts davon Gesetz – aber wer erst auf das Gesetzblatt wartet, kann gelöschte Daten nicht zurückholen.
- **Reaktive Compliance wird teuer.** Formelle Mängel in der Kassenführung können zur Verwerfung der Buchführung und zur Hinzuschätzung führen; einzelne Verstöße sind bußgeldbewehrt. Der Übergang von der Nachschau zur Außenprüfung ist nahtlos möglich – ohne Ankündigungsfrist.
- **Ein präventives Tax Compliance Management System dreht die Beweislage um.** Wer Vollständigkeit, Signaturketten und Prüfpfad laufend selbst kontrolliert, kennt seine Auffälligkeiten vor dem Prüfer, verkürzt Prüfungen erheblich – und schafft ein gewichtiges Indiz gegen Vorsatz und Leichtfertigkeit, wenn doch einmal ein Fehler passiert.

Selbsttest in fünf Minuten

Wie prüfungsbereit ist Ihr Unternehmen heute? Der kostenlose, anonyme Kassendaten-Readiness-Check bewertet Ihre Aufstellung in sechs Themenfeldern – mit Ampel-Auswertung und priorisiertem

Maßnahmenplan: receipt4s.de/kassendaten-readiness-check

GRUNDLAGEN

02 Der Rechtsrahmen 2026 kompakt

Die Pflichten rund um elektronische Kassensysteme sind über mehrere Regelwerke verteilt. Für die Praxis lassen sie sich auf sechs Bausteine verdichten:

Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) und TSE

Seit 2020 müssen elektronische und computergestützte Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. Die TSE – bestehend aus Sicherheitsmodul, Speichermedium und digitaler Schnittstelle – signiert jeden Geschäftsvorfall manipulationssicher. Entscheidend für die Prüfung ist nicht nur, dass eine TSE vorhanden ist, sondern dass die **Signaturkette lückenlos** ist, Zertifikatslaufzeiten überwacht werden und Ausfälle dokumentiert sind.

Belegausgabepflicht

Zu jedem Geschäftsvorfall muss unmittelbar ein Beleg erstellt und dem Kunden angeboten werden – in Papierform oder elektronisch. Für die Archivierung zählt das Belegdatum-Original samt aller Transaktionsdaten, einschließlich Stornos und Trainingsbuchungen.

GoBD und Einzelaufzeichnungspflicht

Die GoBD verlangen die vollständige, unveränderbare und nachvollziehbare Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles sowie eine **Verfahrensdokumentation**, aus der ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit Systeme, Belegfluss und Verantwortlichkeiten nachvollziehen kann. Der Belegfluss muss in beide Richtungen prüfbar sein: progressiv vom Bon zum Finanzbuchhaltungsbeleg und retrograd zurück.

DSFinV-K und die Datenzugriffe Z1 bis Z3

Die Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) ist das verbindliche Exportformat für Kassendaten. Bei Prüfungen kann die Finanzverwaltung drei Zugriffsarten verlangen: den unmittelbaren Zugriff auf das System (Z1), den mittelbaren Zugriff über Auswertungen (Z2) und die Datenträgerüberlassung (Z3). Alle drei müssen organisatorisch geregelt und kurzfristig bedienbar sein.

Kassenmeldepflicht (§ 146a Abs. 4 AO)

Seit 2025 müssen alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einschließlich TSE über „Mein ELSTER“ beim Finanzamt gemeldet werden. Anschaffungen, Außerbetriebnahmen und Standortwechsel sind innerhalb eines Monats nachzumelden. Prüfer gleichen den physischen Kassenbestand vor Ort inzwischen routinemäßig mit den Meldedaten ab.

Kassennachschau (§ 146b AO)

Die Kassennachschau erlaubt der Finanzverwaltung, **ohne Ankündigung** während der üblichen Geschäftszeiten Geschäftsräume zu betreten, Kassensysteme zu prüfen und Daten einschließlich DSFinV-K-Export sofort anzufordern. Bei Beanstandungen kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergegangen werden – der Hinweis genügt.

LAGEBILD

03 Die neue Prüfungsrealität: von der Stichprobe zur Datenanalyse

Wer seine letzte Betriebsprüfung vor 2020 erlebt hat, kennt ein anderes Spiel: Belegordner, Stichproben, Rückfragen per Post. Diese Zeit ist vorbei – aus drei Gründen.

1. Prüfer arbeiten datengetrieben

Die Finanzverwaltung wertet DSFinV-K-Exporte mit spezialisierten Analysewerkzeugen aus. Damit wird nicht mehr eine Stichprobe geprüft, sondern **der gesamte Datenbestand**: Vollständigkeit der Bonfolge, Konsistenz der TSE-Signaturkette, Plausibilität von Stornoquoten, Trainingsbuchungen und Kassenabschlüssen. Ein Formatfehler oder eine Signaturlücke, die einem Menschen nie auffiele, ist für die Maschine ein Treffer in Sekunden – und die ersten Handelsunternehmen haben solche maschinellen Überprüfungen ihrer Bondaten bereits hinter sich.

2. Die Kassennachschau ist aus dem Dornröschenschlaf erwacht

Nach Jahren geringer Fallzahlen setzen die Länder das Instrument seit 2025 deutlich häufiger ein. Die Nachschau kommt unangekündigt, oft zur ungünstigsten Zeit, und trifft zuerst die Filiale – nicht die Steuerabteilung. Ob sie nach einer Stunde beendet ist oder in eine Außenprüfung übergeht, entscheidet sich im Wesentlichen daran, ob Daten, Dokumentation und Zuständigkeiten sofort greifbar sind.

3. Massendaten verzeihen keine Handarbeit

Bei einem Filialisten kommen schnell Millionen bis Milliarden Bons pro Jahr zusammen. In dieser Größenordnung ist die Frage nicht, *ob* bei Übertragung, Konvertierung und Archivierung Fehler passieren, sondern ob sie bemerkt werden – von Ihnen oder erst vom Prüfer. Stichproben und Summenabgleiche greifen systematisch zu kurz: Summen können stimmen, obwohl einzelne Belege fehlen.

Was das praktisch bedeutet

Die Beweisführung hat sich umgekehrt. Früher musste der Prüfer einen Mangel finden; heute müssen Sie die Ordnungsmäßigkeit Ihrer Kassenführung jederzeit **positiv belegen** können – vollständig, konsistent und auf Knopfdruck. „Grundsätzlich funktioniert der Export“ ist keine Antwort, wenn der Prüfer im Laden steht.

AUSBlick

04 Der Aktionsplan vom 16. Juli 2026 – was auf Kassendaten zukommt

Am 16. Juli 2026 haben Bundesfinanzminister Lars Klingbeil und Bundesjustizministerin Stefanie Hubig einen Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität mit 26 Maßnahmen vorgestellt. Die Leitlinie formulierte der Finanzminister selbst: Niemand soll sich mehr darauf verlassen können, nicht entdeckt zu werden. Für Unternehmen mit hohem Bon-Aufkommen sind vor allem diese Punkte relevant:

- **Aufbewahrungsfristen von 15 Jahren für Buchungsbelege.** Die erst 2024 auf acht Jahre verkürzte Frist soll für Buchungsbelege – und damit für Kassendaten – auf 15 Jahre steigen. Archivstrategien, Speicherplanung und insbesondere **Löschkonzepte** müssen auf diesen Zeitraum ausgelegt werden.
- **Mehr Schlagkraft für die Ermittlungsbehörden.** Ein Gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität beim Zoll, zusätzliche Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder sowie eine engere Vernetzung von Bund und Ländern sollen das Entdeckungsrisiko spürbar erhöhen.
- **KI-gestützte Datenanalyse.** Die Auswertung eingereichter und geprüfter Daten soll systematisch mit Mustererkennung unterlegt werden. Je länger die Aufbewahrungsfristen, desto größer der Datenbestand, den solche Verfahren durchleuchten können.
- **Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO)** und ein Verbrechenstatbestand für schwere Steuerhinterziehung mit Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren. Der bisher wichtigste „Notausgang“ nach entdeckten Fehlern würde damit weitgehend verschlossen – Fehler zu vermeiden wird wichtiger, als sie nachträglich zu heilen.
- **Ein elektronisches Umsatzsteuer-Meldesystem** und ein öffentliches Register für wegen schwerer Steuerstraftaten sanktionierte Unternehmen sind ebenfalls Teil des Plans – Letzteres macht Steuer-Compliance endgültig zum Reputationsthema.

Wichtig: Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Zum Erstellungszeitpunkt dieses Whitepapers (Juli 2026) ist der Aktionsplan eine politische Absichtserklärung und **noch kein geltendes Recht**. Erste Gesetzentwürfe wurden vom Bundesfinanzministerium für August 2026 angekündigt; aus einzelnen Ländern gibt es bereits Kritik am Verfahren. Dieses Whitepaper geht von einer Umsetzung im Wesentlichen wie angekündigt aus. Unabhängig vom weiteren Verfahren gilt: Wer heute Kassendaten nach acht Jahren löscht, die morgen unter eine 15-Jahres-Frist fallen, kann sie nicht nachbeschaffen. Die Vorsorge kostet wenig – die Wette dagegen kann teuer werden.

RISIKEN

05 Typische Schwachstellen in der Praxis – und ihre Folgen

Aus Projekten und Prüfungssimulationen kennen wir die wiederkehrenden Befunde. Die wenigsten haben mit Vorsatz zu tun – fast alle mit Massendaten, gewachsenen Systemlandschaften und fehlender laufender Kontrolle:

Befund	Typische Ursache	Prüfungsrisiko
Lücken in der TSE-Signaturkette	Stille TSE-Ausfälle, abgelaufene Zertifikate, undokumentierte Störungen	Vermutung der Ordnungsmäßigkeit entfällt; formeller Mangel
Unvollständiger DFinV-K-Export	Schnittstellenänderungen, Kassentausch, fehlende Felder einzelner Systeme	Beanstandung, verlängerte Prüfung, Übergang zur Außenprüfung
Fehlende Bons im Archiv	Übertragungsfehler POS → Archiv, nur Summenabgleiche statt Beleg-Kontrolle	Zweifel an Vollständigkeit; Hinzuschätzung droht
Belegfluss nicht nachvollziehbar	Aggregationen ohne Rückverweis, Medienbrüche zwischen POS, CAR und FI	GoBD-Verstoß; progressive/retrograde Prüfung scheitert
Altdaten nach Migration unlesbar	S/4HANA-Umstieg oder Kassenwechsel ohne Altdaten-Exporttest	Aufbewahrungspflicht verletzt, obwohl Daten „vorhanden“ sind
Veraltete Verfahrensdokumentation	Doku beschreibt abgelöste Systeme; keine Versionierung	Formeller Mangel; schwächt Beweiskraft der gesamten Kassenführung
Melddaten passen nicht zum Bestand	Kassenbewegungen ohne ELSTER-Nachmeldung binnen Monatsfrist	Sofort sichtbarer Einstiegspunkt für jede Nachschau

Die Eskalationsleiter

Formelle Mängel wirken selten isoliert. Die typische Kette: Auffälligkeit bei der Nachschau → Übergang zur Außenprüfung → Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Buchführung (§ 158 AO) → Verwerfung und **Hinzuschätzung** (§ 162 AO), häufig über mehrere Jahre und alle betroffenen Standorte hochgerechnet. Parallel drohen Bußgelder – etwa nach § 379 AO mit bis zu 25.000 Euro je Verstoß, beispielsweise beim Betrieb ohne zertifizierte TSE. Kommt der Verdacht hinzu, Fehler seien billigend in Kauf genommen worden, steht der Vorwurf der leichtfertigen Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung im Raum – mit dem Aktionsplan künftig unter nochmals verschärften Vorzeichen.

LÖSUNG

06 Das präventive Tax Compliance Management System

Der wirksamste Schutz ist kein besserer Anwalt für den Ernstfall, sondern ein System, das den Ernstfall unwahrscheinlich macht – und ihn beherrschbar, wenn er doch eintritt.

Ein Tax Compliance Management System (TCMS) im Sinne des IDW Praxishinweises 1/2016 (zu IDW PS 980) bündelt Ziele, Organisation, Risikoerkennung, Kontrollen, Kommunikation und Überwachung der steuerlichen Pflichten. Für Kassendaten heißt das konkret: nicht einmal im Jahr aufräumen, sondern **laufend, automatisiert und beleggenau kontrollieren**. Der Unterschied zwischen reaktiver und präventiver Compliance entscheidet über Geld, Zeit und im Zweifel über Strafbarkeit.

Warum präventiv? Sechs Vorteile

- **Schutzwirkung bei Fehlern.** Der Anwendungserlass zu § 153 AO stellt klar: Ein eingerichtetes innerbetriebliches Kontrollsystem zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten kann ein **Indiz gegen Vorsatz und Leichtfertigkeit** sein. Aus einem potenziellen Steuerstrafverfahren wird dann eine schlichte Berichtigung nach § 153 AO – ein Unterschied, der kaum zu überschätzen ist, erst recht, wenn die Selbstanzeige wie geplant eingeschränkt wird.
- **Haftungs- und Bußgeldreduktion für die Leitung.** Ein funktionierendes Kontrollsystem entlastet Geschäftsführung und Aufsicht beim Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG) und wirkt bußgeldmindernd auf Unternehmensebene (§ 30 OWiG).
- **Kurze, ruhige Prüfungen.** Wer dem Prüfer bei der Nachschau binnen Stunden Verfahrensdokumentation und vollständigen DSFinV-K-Export übergibt, beendet viele Prüfungen, bevor sie eskalieren. Das spart Beraterkosten, interne Kapazitäten – und Rückstellungen für strittige Zeiträume.
- **Fehler zuerst selbst finden.** Laufende Vollständigkeits- und Signaturkettenkontrolle bedeutet: Sie kennen jede Auffälligkeit vor der Finanzverwaltung und können sie dokumentiert beheben oder erläutern, statt sich erklären zu müssen.
- **Operativer Zusatznutzen.** Dieselben Bondaten, die die Compliance sichert, liefern dem Controlling belastbare Kennzahlen zu Stornoquoten, Kassenabschlüssen und Filialvergleichen – Compliance-Infrastruktur, die sich im Tagesgeschäft mitbezahlt.
- **Zukunftsfest.** Ein sauber archivierter, jederzeit exportierbarer Datenbestand übersteht Systemmigrationen, verlängerte Aufbewahrungsfristen und neue Analysemethoden der Verwaltung – und ist bei Transaktionen (Due Diligence) ein Aktivposten statt eines Risikopostens.

Die sechs Bausteine eines Kassendaten-TCMS

- 1 Revisionssichere Archivierung**
Einzelaufzeichnungen, TSE-TAR-Files und Exporte unveränderbar, migrations- und fristenfest ablegen.

- 2 Automatisierte Vollständigkeitskontrolle**
Jeder Bon jeder Kasse wird beleggenau vom POS bis ins Archiv verfolgt; Lücken lösen Alarme aus.
- 3 Laufendes Kassenmonitoring**
Signaturketten, Stornoquoten, Trainingsbuchungen und Kassenabschlüsse gegen definierte Schwellen prüfen.
- 4 Durchgängiger Prüfpfad**
Progressive und retrograde Nachvollziehbarkeit vom Bon zum FI-Beleg – systemgestützt, nicht per Handarbeit.
- 5 Gelebte Verfahrensdokumentation**
Aktuell, versioniert, auffindbar – inklusive Ausfallprozessen, Meldeprozess und Z1–Z3-Regelung.
- 6 Kassennachschau-Organisation**
Handlungsanweisung in der Filiale, Eskalationskette zur Zentrale, Exporte auf Knopfdruck – regelmäßig per Prüfungssimulation getestet.

Der Kern des präventiven Ansatzes

Prüfen Sie Ihren eigenen Datenbestand mit denselben Methoden, mit denen ihn die Finanzverwaltung prüfen wird – nur früher. Eine regelmäßige **Prüfungssimulation** (vollständiger DSFinV-K-Export plus maschinelle Vollständigkeits- und Konsistenzprüfung) macht aus der Selbsteinschätzung einen belastbaren Nachweis.

UMSETZUNG

07 Ihr Fahrplan: in sechs Schritten zur Kassennachschau-Readiness

Schritt 1 · Standort bestimmen

Führen Sie den anonymen Kassendaten-Readiness-Check durch und lassen Sie die Ampel-Auswertung von Steuerabteilung, IT und Filialorganisation gemeinsam bewerten. Das Ergebnis-PDF ist die Diskussionsgrundlage für alles Weitere.

Schritt 2 · Löschläufe anhalten und prüfen

Stoppen oder überprüfen Sie Löschkonzepte für Kassendaten, bis die geplante 15-Jahres-Frist geklärt ist. Rechnen Sie Speicherbedarf und Kosten für den verlängerten Zeitraum hoch.

Schritt 3 · Vollständigkeit und Signaturkette automatisieren

Ersetzen Sie Stichproben und Summenabgleiche durch beleggenaue, laufende Kontrollen mit Alarmierung – über alle Kassen und Standorte.

Schritt 4 · Prüfungssimulation durchführen

Erzeugen Sie einen vollständigen DSFinV-K-Export über einen realen Zeitraum und lassen Sie ihn maschinell validieren. Arbeiten Sie die Befunde dokumentiert ab – und wiederholen Sie die Simulation jährlich sowie nach jedem System- oder Kassenwechsel.

Schritt 5 · Organisation prüfungsfest machen

Verfahrensdokumentation aktualisieren und versionieren, Z1–Z3-Abläufe verschriftlichen, Kassennachschau-Handlungsanweisung erstellen und das Filialpersonal wiederkehrend schulen. Meldebestand in ELSTER gegen den physischen Kassenbestand abgleichen.

Schritt 6 · Zum TCMS verstetigen

Verankern Sie Zuständigkeiten, Kontrollrhythmen und Berichtswege schriftlich – orientiert am IDW-Rahmen. Erst die dokumentierte Regelmäßigkeit macht aus Einzelmaßnahmen ein Kontrollsystem mit Indizwirkung.

Faustregel für die Priorisierung

Alles, was bei einer **morgigen** Nachschau sofort auffiele (nicht gemeldete Kassen, fehlende TSE, kein kurzfristiger Export), kommt zuerst. Danach alles, was **unumkehrbar** ist (Löschläufe, Migrationen ohne Altdatentest). Erst dann die Kür.

ÜBER UNS

08 Receipt4S® und Consult-SK in Kürze

Receipt4S® ist das SAP-zertifizierte AddOn der Consult-SK GmbH für die KassenSichV- und GoBD-konforme, revisionssichere Archivierung von Kassendaten in SAP ERP, S/4HANA und SAP CAR – On-Premise und in der Cloud. Das AddOn übernimmt Kassendaten inklusive TSE-Signaturen und TAR-Files aus Bestandskassen ohne Eingriff in die TSE, kontrolliert die Vollständigkeit automatisiert, schreibt den anwendungsübergreifenden Belegfluss fort und stellt Prüfungsdaten für Z1-, Z2- und Z3-Zugriffe bereit – etwa als DSFinV-K- oder SAF-T-Export. Täglich werden über 20 Millionen Bons revisionssicher archiviert, im Einsatz unter anderem bei tegut..., Ernsting's family, DOHLE und Porta.

Damit deckt Receipt4S® die technischen Bausteine eines präventiven Kassendaten-TCMS ab – von der Archivierung über Monitoring und Prüfpfad bis zur Prüfungsdatenbereitstellung. Ergänzend führen wir **Prüfungssimulationen** durch: den Ernstfall durchspielen, bevor er eintritt.

Nächste Schritte

Readiness-Check (5 Min., anonym): receipt4s.de/kassendaten-readiness-check

Kostenlose Erstberatung (30 Min.): receipt4s.de/#termin

Prüfungssimulation anfragen: receipt4s.de → [Prüfungssimulation](#)

Kontakt: Consult-SK GmbH, Minden · +49 571 7834 35 0 · info@consult-sk.de

Rechtlicher Hinweis: Dieses Whitepaper wurde mit größter Sorgfalt erstellt (Stand: Juli 2026), erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine steuerliche oder rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Ausführungen zum Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität beruhen auf dem zum Erstellungszeitpunkt angekündigten Maßnahmenkatalog; es wurde davon ausgegangen, dass dieser im Wesentlichen umgesetzt wird. Der jeweils aktuelle Stand der Gesetzgebung ist zu prüfen. SAP® und S/4HANA® sind eingetragene Marken der SAP SE. Receipt4S® ist eine eingetragene Marke der Consult-SK GmbH.